

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Seligenstadt



In der Fassung vom:	14.05.2012
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	19.10.2013
Inkrafttreten letzte Änderung:	20.10.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt am 14.05.2012 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines, Öffnungszeiten

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seligenstadt. Jeder kann die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung auf privatrechtlicher Grundlage nutzen. Zur Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung erforderlich. Mit Betreten der Bücherei erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungs- und Gebührensatzung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Dieser haftet für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung und verpflichtet sich für den Schadensfall.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Er ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Ausweises oder Änderungen seiner Daten der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Datenschutz

1. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Anschrift und Geburtsdatum, ggf. auch die des gesetzlichen Vertreters, werden von der Stadtbücherei zur Abwicklung der Ausleihe und zu statistischen Zwecken unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert.
2. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweils festgesetzte Leihfrist, in der Regel vier Wochen, ausgeliehen werden. Für bestimmte Mediengruppen und in begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände sind in der Regel nicht ausleihbar. DVDs können nur von Erwachsenen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr entliehen werden. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
2. Die Leihfrist kann vor Fristablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medien kann die Stadtbücherei eine Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
3. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

§ 5 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen. Neben diesen Gebühren hat der Benutzer anfallende Porto- oder Fernmeldegebühren zu tragen. Die Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
2. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Als Schadensersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft oder ist eine Ersatzbeschaffung nicht mehr möglich, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des ursprünglichen Anschaffungswertes (Neupreis) zu fordern.
3. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar. Der Benutzer darf Medien der Stadtbücherei nicht weiter verleihen oder sonst weitergeben. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechts nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Kopie und Weiterverleih sind nicht gestattet.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Daten und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§ 7 Gebühren

1. Jahresgebühr/Einmalausleihe
Für die Nutzung der Stadtbücherei erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist für die Dauer 1 Jahres nach Ausstellung gültig. Folgende Gebühren werden bei einer Erstaussstellung sowie bei einer Verlängerung fällig:

a) Erwachsene	10,00 Euro
b) Begünstigte (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte mit jeweils gültigem Ausweis)	frei
c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei
d) Einmalige Ausleihe	3,00 Euro

2. Säumnisgebühren

Folgende Säumnisgebühren werden bei Überschreiten der Leihfristen für jede entlehene Medieneinheit fällig:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bis zu 1 Woche | 1,00 Euro |
| b) bis zu 2 Wochen | 2,00 Euro |
| c) bis zu 3 Wochen | 3,00 Euro |
| d) bis zu 4 Wochen und darüber hinaus | 4,00 Euro |

3. Servicegebühren

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Vorbestellung pro Medium | 0,50 Euro |
| b) Ersatz des Benutzerausweises | 2,00 Euro |

§ 8

Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

1. Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für:
 - a) leicht fahrlässig verursachte Schäden
 - b) verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer
 - c) Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medien oder Dienstleistungen der Stadtbücherei entstehen
 - d) Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - e) Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
 - f) Schäden, die aus der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch Benutzer entstehen.

§ 9

Internet- und Multimedia-Nutzung

1. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Bei gesetzwidriger oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt der Ausschluss von der Benutzung bzw. Anzeige.

2. Der Benutzer haftet für:
 - a) mutwillige Beschädigungen am PC
 - b) unberechtigten Zugriff auf Programme/Daten
 - c) Vernichtung von Programmen/Daten
 - d) Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - e) Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware.

3. Das Urheberrecht ist beim Kopieren/Ausdrucken/Herunterladen zu beachten.
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren und eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert eine Benutzungsberechtigung und die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

4. Die Stadtbücherei identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zueigen. Sie übernimmt keine Haftung für:
 - a) Schäden, die dem Benutzer an Dateien und Datenträgern oder an Geräten entstehen
 - b) Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können
 - c) technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers
 - d) Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
 - e) Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (z.B. finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste etc.).

§ 10

Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden und die Einrichtung der Bücherei nicht beschädigt wird.
Essen, Trinken, Rauchen und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbücherei in der Regel nicht erlaubt. Das Tragen von Rollerblades u.ä. ist verboten.

2. Das Personal übt das Hausrecht aus, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.09.1988 außer Kraft. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.